

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Sozialausschuss**

Betreff: Tarifaueinandersetzung im öffentlichen Dienst - Rückforderung von Gebühren und Verpflegungsgeld in den Kindertageseinrichtungen

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Stellungnahme GEB

Beschlussantrag:

1. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren und Betreuungsentgelte an die von den Streikaktionen betroffenen Eltern erfolgt nicht.
2. Die Verpflegungskosten werden auf Wunsch zurückerstattet.
3. Die eingesparten Lohnkosten in Höhe von ca. 50.000 € werden als zusätzliche Mittel für die Sanierung eines öffentlichen Spielplatzes eingesetzt. Dazu werden aus dem Personalausgabenbudget der Fachabteilung Kindertagesbetreuung 50.000 € entnommen und überplanmäßig bei der HHSt 2.5800.9600.000-0101 Bau und Erneuerung von Spielplätzen/Grünanlagen eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen	keine	Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Entscheidungsgrundlage für eine Bearbeitung der Anträge von Eltern auf Rückerstattung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Von den Streikaktionen im öffentlichen Dienst im Frühjahr 2006 war auch der Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen betroffen.

An insgesamt fünf Streiktagen war die Betreuung der Kinder aus 13 bis 38 Einrichtungen nur über Notgruppenbetreuung gesichert, weil die Einrichtungen bestreikt wurden. Für den Ausfall der Betreuungsleistung und/oder des Verpflegungsangebotes gingen bis zum 11.05.2006 25 Anträge auf Rückerstattung der Kosten für den Leistungsausfall ein.

2. Sachstand

2.1. Notdienstvereinbarung

Mit der Gewerkschaft Verdi wurde für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine Notdienstvereinbarung getroffen.

An allen fünf Streiktagen wurde eine Betreuung an vier Standorten für alle Kinder angeboten. Es waren dies am ersten bis dritten Streiktag die Kinderhäuser Alte Mühle, Paula-Zundel, Weststadt und Horemer. Am vierten und fünften Streiktag waren es die Kinderhäuser Alte Mühle, Franz. Allee, Weststadt und Horemer. Das Angebot umfasste eine Betreuung von 7 bis 17 Uhr und konnte ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden.

Ein Verpflegungsangebot bestand nicht, Getränke wurden angeboten. Die Kinder brachten Vesperpakete mit. Die Notgruppenbetreuung verlief mit Hilfe der engagierten und professionellen Arbeit der freiwilligen Notdienstmitarbeiterinnen gut und ohne nennenswerte Zwischenfälle.

Streiktage	Datum	Betreute Kinder in Notgruppen	Bestreikte Einrichtungen	Streikarbeitsstunden
1. Streiktag	22.02.2006	57	38/ 86,4 %	
2. Streiktag	06.03.2006	73	16/ 36,4 %	
3. Streiktag	15.03.2006	113	22/ 50 %	
4. Streiktag	21.03.2006	171	18/ 40,9 %	
5. Streiktag	06.04.2006	136	13/ 29,5 %	
Gesamt	5 Tage	550	13 – 38 Einrichtungen	

2.2. Anträge von Eltern auf Rückerstattung von Gebühren/Essensgeld

Mit Stand 11.05.2006 liegen 25 Anträge auf Rückerstattung von Gebühren (21 Anträge) oder Rückerstattung des Verpflegungsgeldes (vier Anträge) für die Streiktage vor. Davon haben zwei Eltern telefonisch angekündigt, die Gebührenzahlungen zu kürzen. Darüber hinaus liegt ein Antrag eines Elternbeirates vor, der für alle 85 Eltern eines Kinderhauses die Rückerstattung der Verpflegungskosten beantragt. Insgesamt beantragen 110 Eltern eine Rückerstattung von Gebühren oder Verpflegungsgeld.

2.3. Rechtslage und Bewertung

2.3.1. Betreuungsgebühren/Betreuungsentgelte

In § 5 Absatz 3 der städtischen Gebührensatzung ist geregelt, dass die Gebührenpflicht für den Zeitraum entfällt, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.

Während der gesamten Streikdauer hat sich zu keinem Zeitpunkt der Zeitraum der Schließung über fünf zusammenhängende Tage erstreckt.

Ein Anspruch der Eltern auf Rückerstattung von Gebühren weil die Einrichtung streikbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte, besteht nicht.

Die Stadt bietet im Rahmen der verlässlichen Grundschule eine Ergänzende Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten an. Die Teilnahme daran, sowie das Entgelt für die Betreuung, wird aufgrund eines zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Tübingen geschlossenen Vertrages geregelt.

Die städtische Gebührensatzung findet bei diesen Angeboten keine Anwendung.

Dennoch ist auch hier das vertragliche Entgelt für die ergänzende Betreuung, hinsichtlich nur ganz weniger Streiktage nicht zu erstatten.

Da der Vertrag zur Frage der Rückerstattung keine Regelung enthält, kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

Gemäß § 320 Absatz 2 BGB kann, wenn von der einen Seite **teilweise geleistet** worden ist, die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger **Geringfügigkeit** des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 320 Absatz 2 BGB sind dahin auszulegen, dass im Bereich des § 320 die gleichen Maßstäbe gelten wie im Bereich der Satzungsregelung.

2.3.2. Verpflegungskosten

a) Kindertageseinrichtungen

Hinsichtlich der Verpflegungskosten ordnet die städtische Satzung in § 3 Absatz 5 Seite 2, 3 eine Rückerstattung für den Fall an, dass das Kind mindestens eine vollständige Kalenderwoche die Einrichtung nicht besucht, obwohl diese an allen fünf Wochentagen geöffnet war. Die Formulierung in der Satzung geht davon aus, dass ein Essensangebot besteht, das vom Kind nicht wahrgenommen wird. Dies war beim Streik, anders als bei der Betreuung, zu der eine Notfallbetreuung bestand, nicht der Fall, es wurden keine Mahlzeiten angeboten. Die Satzungsregelung trifft die Streiksituation nicht.

b) Ergänzende Betreuung

An den Grundschulen gibt es für Kinder ein Mittagessensangebot an der Grundschule am Hechinger Eck, und ein Mittagessensangebot an der Französischen Schule.

Die Verpflegungskosten werden hier, wie im Bereich der Ergänzenden Betreuung, aufgrund eines Vertrages erhoben. Der Vertrag sieht vor, dass eine Erstattung bei Fehlzeiten des Kindes nicht möglich ist.

Ob eine Erstattung der Kosten zu erfolgen hat, wenn die Einrichtung planwidrig nicht in Betrieb war, ist auch hier nicht geregelt.

Zu beachten ist, dass im Bereich von Auslagen, zum Beispiel bei der Verpflegungskostenpauschale, anders als bei den Gebühren, eher eine Erstattung erfolgen muss, wenn die Einrichtung nicht in Betrieb war. Denn an den Tagen der streikbedingten Schließung sind keine Auslagen (zum Beispiel für den Einkauf von Lebensmittel) angefallen. Hinsichtlich der Auslagen, die zum Beispiel für den Einkauf von Lebensmitteln anfallen, ist schon bei relativ geringen Beträgen eine Erstattungspflicht anzunehmen. Weil die Einrichtung an den Streiktage komplett geschlossen war, konnte die gesamte Essensversorgung abbestellt werden im Gegensatz zu Fehlzeiten einzelner Kinder bei der nicht selbstverständlich eine nennenswerte Einsparung der Kosten erfolgen kann. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Verpflegungs-

kosten auf Antrag zurück zu erstatten. Es handelt sich auch insgesamt um einen relativ geringen Betrag in Höhe von ca. 8.000 €.

Die Verwaltung geht davon aus, dass viele Eltern auf die Rückerstattung verzichten werden. Die Verwaltung wird alle Eltern über das Verfahren informieren und Antragsformulare versenden. Dieses Verfahren hält auch den Verwaltungsaufwand in Grenzen.

3. **Lösungsvarianten**

- 3.1. **Rückerstattung der Betreuungsgebühren**
Eine rechtliche Notwendigkeit bei den Gebühren besteht nicht.
Der Verwaltungsaufwand ist sehr hoch weil jeder einzelne Fall geprüft und einzeln bearbeitet werden muss. Eine pauschale Rückerstattung, wie es die Stadt Stuttgart praktiziert, wo es wesentlich mehr Streiktage gab, würde den Verwaltungsaufwand lediglich verringern.
- 3.2. **Keine Rückerstattung der Betreuungsgebühren**
Rechtlich gesehen bestehen gegen diese Lösung bei den Gebühren keine Bedenken.
- 3.3. **Rückerstattung der Verpflegungskosten auf Antrag**
Aus rechtlicher Sicht ist diese Lösung geboten. Bei den Verpflegungskosten ist schon bei relativ geringen Beträgen eine Erstattungspflicht anzunehmen.
Im Rahmen der Notgruppenbetreuung bestand kein Verpflegungsangebot, sondern nur ein Getränkeangebot. Eine Ersatzleistung der Verpflegung bestand daher nicht.
- 3.4. **Keine Rückerstattung der Verpflegungskosten**
Gegen diese Lösung bestehen rechtliche Bedenken.
- 3.5. **Vorschlag des GEB**
Die eingesparten Lohnkosten sollen für die Sanierung eines öffentlichen Spielplatzes verwendet werden.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, nach 3.2 und 3.3 zu verfahren und den Vorschlag des Gesamtelternbeirats aufzugreifen, die eingesparten Lohnkosten zur Erhöhung des Budgets für die Sanierung der öffentlichen Spielplätze einzusetzen.

5. **Anlagen**

Stellungnahme GEB

Stellungnahme des GEB zur Vorlage im Sozialausschuß und im Gemeinderat

Im Zuge der Arbeitskampfmaßnahmen im öffentlichen Dienst wurden auch in Tübingen Kindertageseinrichtungen (KiTas) bestreikt. Der GEB bezieht ausdrücklich keine parteiliche Position zum Streik, da dies ein Arbeitskampf zwischen Tarifpartnern ist.

Im Zuge des Streiks wurde deutlich, dass die Kinder und Eltern als „Benutzer“ oder „Kunden“ der KiTas die eigentlich Leidtragenden der bestreikten KiTas sind. Es ging aber um einen Arbeitskampf zwischen Arbeitgeber (hier: die Stadt Tübingen) und Angestellten (hier: die ErzieherInnen). Die Last lag zum einen auf den Eltern, indem sie Urlaub nehmen, eine andere Betreuung suchen oder das Kind in die Notbetreuung bringen mussten, letzteres in der Hoffnung, dass diese von dem Kind auch angenommen wird. Damit lag zum anderen eine nicht geringe Last auf den Kindern. Wir möchten nochmals ausdrücklich betonen, dass den ErzieherInnen als auch den Arbeitgeber nicht in Abrede gestellt wird dieses gewählte Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen, um der jeweiligen Position Nachdruck zu verleihen. Gleichwohl können wir die Unzufriedenheit einiger Eltern mit dem Verhalten der Tarifpartner und dem Streik nachvollziehen, da die Leidtragenden die Kinder und Eltern waren, nicht aber die Stadt als Arbeitgeber.

Aufgrund der Satzung der Stadt Tübingen und der weit auseinanderliegenden Streiktage, lässt sich eine rechtliche Rückforderung von Beiträgen oder Essensgeld nicht durchsetzen. Es wurden keine fünf aufeinander folgenden Tage gestreikt. Bei vom Streik betroffenen Einrichtungen gibt es dennoch die Meinung vieler Eltern, dass sie eine finanzielle Rückforderung an die Stadt richten wollen/wollten. Damit war mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Stadt bzgl. Beantwortung von Briefen usw. zu rechnen.

Aus dieser Situation heraus hat sich der GEB entschieden, mit einem Vermittlungsangebot beiden Seiten eine annehmbare Lösung zu präsentieren. Einerseits möchten wir damit der legitimen, aber gleichwohl nicht legalen Forderung der Eltern Ausdruck verleihen, andererseits wollen wir einen bürokratisch-sinnlosen Akt der einen oder anderen Art (Ablehnungsbriefe oder Einzelminderungen) vermeiden und haben die Eltern dafür gewonnen, von ihren Einzelforderungen abzusehen um damit einen großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Stattdessen wollen die Eltern (vertreten durch den GEB Vorstand und die Elternbeiräte) für die ausgefallenen Leistungen, an die Stadt Tübingen eine gemeinsame Forderung nach Kompensation für Eltern und Kinder herantragen.

Laut Arbeitsrecht wird den streikenden Angestellten kein Arbeitsentgelt für die Streiktage ausgezahlt. Damit entstehen der Stadt Minderausgaben, obwohl die Elterbeiträge und Verpflegungskostenpauschale für die Tage weitergezahlt worden ist. Der GEB schlägt vor, dass dieses „gesparte“ Geld in ein noch auszuhandelndes Projekt fließt, beispielsweise die Sanierung eines zentral gelegenen Spielplatzes der Stadt Tübingen oder als Spende an eine Einrichtung wie das Geschwisterhaus der Uni Kinderklinik.

Wenn es zu dieser Einigung käme, möchten wir deutlich machen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tübingen handelt. Wir Eltern würden dies als ein faires Verhalten der Stadt würdigen, da die Leidtragenden des Streiks in der Hauptsache eben die Kinder und ihre Eltern waren. Diesen „Leidtragenden“ das „eingesparte“ Geld über ein oben vorgeschlagenes Projekt wieder als Allgemeinheit zu Gute kommen zu lassen, läge im Interesse aller Beteiligten. Zudem würde sich das Profil und der Ruf der Stadt Tübingen als kinder- und familienfreundliche Stadt enorm erhöhen.

Der Vorstand des GEB Kinderbetreuungseinrichtungen Tübingen für die Eltern und Kinder

Ansprechpartner: Heinrich Schmanns, Tel:07071/67116 (abends) oder 07031/463 1867 (tagsüber)
e-mail: heinrich.schmanns@philips.com